

**EMISSIONSBEDINGUNGEN**

**3,00% Landesschatzanweisung**

**des Landes Rheinland-Pfalz**

**von 2024 (2034), 02.05, gzj.,**

**fällig: 02.05.2034**

**WKN: RLP 148**

**ISIN: DE 000 RLP 148 6**

**LEI – FM RLP: 5 2 9 9 0 0 3 2 Z S 3 N 9 3 9 7 R N 7 7**

1. Die 3,00% Landesschatzanweisung von 2024 (2034) des Landes Rheinland-Pfalz (das „**Land**“) im Gesamtnennbetrag von EUR 1.000.000.000,- (in Worten: Euro eine Milliarde) ist während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream AG**“) in das Schuldbuch des Landes Rheinland-Pfalz eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.
2. Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon dergestalt übertragen werden, dass die Erwerber in Höhe der über ein Kreditinstitut gekauften Beträge einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung über das Sammeldepot bei der Clearstream Banking AG erhalten. Es gelten die anwendbaren Regeln der Clearstream Banking AG.
3. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg.
4. Die Landesschatzanweisung ist mit dem Tage der Auszahlung, dem 2. Mai 2024 („**Valutierungstag**“), bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit 3,00% jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 02. Mai eines jeden Jahres fällig, erstmals am 2. Mai 2025 und letztmals am 2. Mai 2034. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage des jeweiligen Jahres (365 bzw. 366) nach ICMA. Eine Zinsperiode beginnt mit dem Valutierungstag bzw. dem Fälligkeitstag für Zinsen und endet mit Ablauf des dem folgenden Fälligkeitstag für Zinsen bzw. dem Rückzahlungstag vorhergehenden Tages. Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag für Kapital und Zinsen nicht auf einen Geschäftstag, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Geschäftstag, ohne dass die Gläubiger berechtigt sind, aufgrund dieser Verschiebung Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen. „**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Real-Time Gross Settlement System des Eurosystems („**T2**“) geöffnet ist und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main Zahlungen ausführen können und

Clearstream AG betriebsbereit ist, die betreffenden Zahlungen in Euro auszuführen.

5. Die Landesschatzanweisung wird am 2. Mai 2034 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
6. Weder das Land noch die Inhaber von Anteilen an der Sammelschuldbuchforderung (die „**Gläubiger**“) sind berechtigt, die Landesschatzanweisung während ihrer Laufzeit zu kündigen.
7. Die Landesschatzanweisung stellt eine untereinander gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeit des Landes dar und steht im gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.
8. Die Landesschatzanweisung ist eine Kapitalanlage nach § 240a Absatz (1) Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) in Verbindung mit § 3 Nr. 6 Sicherheitenverordnung (SiV) und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig. Sie ist zudem mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit der ESZB.  
Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool (Pfanddepot) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.
9. Das Land wird Kapital und Zinsen am jeweiligen Fälligkeitstag in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream AG so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift auf das Konto der Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Es gilt der Vorbehalt des § 193 BGB.
10. Die Landesschatzanweisung wird an der Frankfurter Wertpapierbörse im Regulierten Markt eingeführt.
11. Das Land behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit der Emission dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag erhöhen („**Aufstockung**“). Der Begriff „**Landesschatzanweisung**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.
12. Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
13. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Emissionsbedingungen eine Lücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

14. Diese Emissionsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Mainz.

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Mainz vereinbart.